
Stadt Geilenkirchen

**64. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windkraft“**

„Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

**Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: 28.03.2011

1. Bezirksregierung Düsseldorf
Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)
Schreiben vom 20.05.2010

Die beantragte Fläche liege in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet mit starkem Granatbeschuss. Eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche werde empfohlen. Aufschüttungen nach 1945 seien bis auf Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Falls keine anderen Gründe dagegen sprächen, sei diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art zweckmäßigerweise vor Baubeginn durchzuführen. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise werde um Terminabsprache für einen Ortstermin mit dem KBD gebeten.

Bei zusätzlichen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. werde eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

2. Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
Schreiben vom 18.05.2010

Die Planungsgebiete (Teil A, Teil B) lägen über mehreren auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Eigentümerin der Braunkohlefelder sei die RWE Power Aktiengesellschaft. Zu möglichen zukünftigen, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassenen bergbaulichen Tätigkeiten in diesen Feldern sei hier nichts bekannt. Das Land Nordrhein-Westfalen sei Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“. Aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei

Es sollte ein entsprechender Hinweis in die Aufnahme als Hinweis in die Begründung.
Begründung aufgenommen werden.

Es sollte ein entsprechender Hinweis in die Aufnahme als Hinweis in Begründung.
Begründung aufgenommen werden.

hier auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen. Das Planungsgebiet sei von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ sowie in tiefer liegenden Grundwasserstockwerken betroffen. Folgendes sei zu berücksichtigen: Bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue blieben die Grundwasserabsenkungen noch über einen längeren Zeitraum wirksam. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren könne nicht ausgeschossen werden. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen sei ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Durch Grundwasserabsenkung oder Grundwasseranstieg seien Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Stadt Linnich

Stadtentwicklungs- und Umweltamt Schreiben vom 19.05.2010

Bezug auf die Fläche G, welche unmittelbar an die Gemarkungsgrenze zum Linnicher Ortsteil Gereonsweiler grenze als Erweiterung der bereits bestehenden Konzentrationszone. Verweis auf Stellungnahme aus dem Jahre 2004. Bereits seinerzeit seien erhebliche Einwendungen geltend gemacht worden. Diese Bedenken bezögen sich auf das Landschaftsbild, welches bereits durch die bestehenden Anlagen beeinträchtigt werde, durch die geplante Erweiterung werde ein nicht mehr vertretbares Maß erreicht. An der nördlichen Grenze der Stadt Linnich zu Geilenkirchen, Hückelhoven und Erkelenz seien bereits Windkraftanlagen in erhebli-

Durch die bestehenden WEA besteht eine hohe Vorbelastung des Raumes aus landschafts-ästhetischer Sicht. Dieser Landschaftsraum ist bereits jetzt durch technische Elemente wie Hochspannungsleitungen, Straßen und Windenergieanlagen vorbelastet. Grundsätzlich macht es mehr Sinn, bestehende Flächen zu erweitern und damit die Beeinträchtigung zu bündeln, statt komplett neue Flächen zu erschließen. Der zusätzliche Eingriff in das Landschaftsbild ist im Genehmigungsverfahren durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu ermitteln und zu kompensieren.

Keine Vorgehensänderung erforderlich.

cher Zahl errichtet und in Betrieb gegangen. Obwohl das Vorhaben 2004 nach umfangreichen Protesten aus der Öffentlichkeit mit Ratsbeschluss eingestellt wurde, sei dies 2010 auf privaten Antrag hin wieder aktuell. Eine erneute gesamtstädtische Untersuchung ergäbe keine Beeinträchtigung des Naherholungspotenzials und des Landschaftsbildes, da hier bereits eine Vorbelastung vorläge. Die Stadt Linnich könne sich dieser Argumentation nicht anschließen. Die seinerzeit erhobenen Einwendungen blieben in vollem Umfang bestehen, die weitere Ausdehnung werde nicht unterstützt.

Die Konzentrationszone für Windkraftanlagen unmittelbar an der Grenze zur Stadt Linnich stellt keine Beeinträchtigung für die Entwicklung der Stadt Linnich dar. Der Stadt ist es in diesem Bereich auch aufgrund anderer Vorbelastungen, u.a. zwei Hochspannungsleitungen entlang der nördlichen Stadtgrenze, nicht möglich sich bauleitplanerisch oder bez. sonstiger Nutzungen zu entwickeln.

Die Stadt Geilenkirchen hat am 28.10.2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen mit dem Ziel der Darstellung von weiteren Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zu ändern. Durch diesen Beschluss hat sie ihren politischen Willen kundgetan. Voraussetzung hierfür war eine Eignungsuntersuchung unter Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes. Ergebnis ist die Darstellung zweier Konzentrationszonen in einem Vorentwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ (vgl. Bemerkung Deckblatt).

4. Stadt Heinsberg Bauverwaltungs- und Planungsamt Schreiben vom 28.05.2010

Die Auswirkungen auf die ca. 380 m entfernte Ortschaft Baumen seien im Verfahren zu ermitteln. Im Rahmen der Umweltprüfung seien mögliche Auswirkungen für die angrenzenden Bewohner zu überprüfen. Der durch die Windkraftanlage verursachte Schattenwurf und die Lichtreflexion seien in die Betrachtungen einzubeziehen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die geplante Konzentrationsanlage unmit-

Im Rahmen der Eignungsuntersuchung wurden bestimmte Abstände zu Siedlungsgebieten bzw. Wohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich festgelegt. Grundlage hierbei waren die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Für Wohnhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Mindestabstand von 300m festgelegt, der sowohl durch Rechtsprechung generell akzeptiert als auch

Verringerung des Geltungsbereiches der geplanten Konzentrationszone Tripsrath Nord – Ost durch Herausnahme der nördlich gelegenen Flächen (Erweiterung des Schutzabstandes zu Baumen und den östlich gelegenen Feldgehölsen).

telbar an den regional bedeutsamen Radwanderweg grenze. Es würden Bedenken gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung neuer Konzentrationszonen erhoben, da für die angrenzenden Bewohner der Ortschaft Baumen mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet werde.

in der Gesetzgebung (verschiedene Ländererlasse) übernommen wurde.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ist Baumen nicht als Siedlungsbereich nach den Gebietskategorien der BauNVO dargestellt und demnach eine Splittersiedlung im Außenbereich. Ein Abstand von 300m würde demnach ausreichen. Die Stadtgrenze zu Geilenkirchen liegt jedoch 390m vom letzten Wohnhaus von Baumen entfernt, so dass der Abstand noch größer ist als eigentlich erforderlich. Weiterhin ist die Ortschaft Baumen vom Geltungsbereich „Konzentrationszone Tripsrath Nord-Ost“ in ihrem überarbeiteten Entwurfsstadium über 500 m weit entfernt.

Bei Sonnenschein werfen zunächst einmal die Windkraftanlagen einen Schatten ähnlich feststehender Gebäude, der jedoch nicht als störend empfunden wird.

Als erhebliche Beeinträchtigung werden hier der periodische Schattenwurf, durch die bewegten Rotorenblätter, und der Diskoeffekt, ausgelöst durch störende Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern, betrachtet. Gemäß WKA-Erlass Nr. 5.1.2 ist bei der Genehmigung von Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag beträgt. Um eine Überschreitung dieser Werte auszuschließen, wird die WKA auf Basis einer „worst-case“ Berechnung und eines Schattenwurfsmodell mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehen. Aufgrund bestimmter meteorologischer Parameter ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden zu begrenzen. Diese Abschaltautomatik ist Auflage bei Windkraftanlagen, bei deren Genehmigung Gutachten eine

Überschreitung der Grenzwerte der zulässigen Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Schattenwurf anzeigen. In Folge der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Schattenwurfprognose zur Ermittlung der Schattenwurfbelastung erstellt. Bezüglich des Immissionspunktes Baumen werden die maßgeblichen Richtwerte aus der worst-case Betrachtung nur geringfügig überschritten, im Fall der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung bleiben die Belastungen unterhalb der Richtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte kann im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden. (vgl. hierzu Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Der genannte Diskoeffekt spielt bei den heutigen modernen Anlagen aufgrund der matten Farbbeschichtung der Rotorblätter keine Rolle mehr.

Die Thematik des regionalen Radwanderweges ist in der gesamtstädtischen Eignungsuntersuchung bereits behandelt worden. Beachtet werden muss in diesem Fall jedoch auch die bereits bestehende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen in unmittelbarer Nähe sowie weiterer Windkraftanlagen in Tripsrath.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der geplanten Konzentrationszone um die Herausnahme der nördlichen und nord-östlich gelegenen Flächen zu verringern, um den Schutzabstand zu den Ortschaften Baumen und Hoven sowie zu den nordöstlich gelegenen Feldgehölzen zu vergrößern.

**5. Kreisverwaltung Heinsberg
Amt für Bauen und Wohnen
Schreiben vom 28.05.2010**

Gesundheitsamt

Bei der Aufstellung neuer Konzentrationszonen für Windkraftanlagen seien aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen:

- Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen seien ausreichende Abstände entsprechend der Emissionswerte der TA Lärm einzuhalten.
- Der Geräusche-Immissionsschutz sei so zu halten, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht auf die einzelnen Windkraftanlagen bezogen seien, sondern in der Summe auf einer Fläche errichteten Anlagen einzuhalten seien.
- Der Abstand zu Wohngebäuden sei soweit zu halten, dass Schattenwurf für einzelne Gebäude/ Gehöfte nicht zu befürchten sei.
- Es werde auf Punkt 6.2 des Teilflächen-nutzungsplanes Windkraft – Vorentwurf hingewiesen.

Die aus gesundheitlicher Sicht aufgeführten Punkte werden bei der Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplanes (vgl. Bemerkung Deckblatt) berücksichtigt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.07.2007 (BVerwG 4 C 2.07) sind die Vorschriften der TA Lärm 1998 wie ein Gesetz anzuwenden. Diese Immissionsrichtwerte richten sich nach den Gebietsbezeichnungen der BauNVO. Im Außenbereich ergeben sich Abstände zwischen WKA und benachbarten Baugebieten, die die Einhaltung der Lärmwerte gewährleisten. In Folge der frühzeitigen Beteiligung wurden Schallimmissionsprognosen für die beiden geplanten Konzentrationszonen erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung des Oberen Vertrauensbereiches (2,5 dB bzw. 2,3 dB) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung die erforderlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionspunkten eingehalten werden (vgl. hierzu Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Bei Sonnenschein werfen zunächst einmal die Windkraftanlagen einen Schatten ähnlich anderer feststehender Gebäude, der jedoch nicht als störend empfunden wird.

Als erhebliche Beeinträchtigung werden hier der periodische Schattenwurf, durch die bewegten Rotorenblätter, und der Diskoeffekt,

Keine Vorgehensänderung erforderlich.

ausgelöst durch störende Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern, betrachtet. Gemäß WKA-Erlass Nr. 5.1.2 ist bei der Genehmigung von Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag beträgt. Um eine Überschreitung dieser Werte auszuschließen, wird die WKA auf Basis einer „worst-case“ Berechnung und eines Schattenwurfmodell mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehen. Aufgrund bestimmter meteorologischer Parameter ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden zu begrenzen. Diese Abschaltautomatik ist Auflage bei Windkraftanlagen, bei deren Genehmigung Gutachten eine Überschreitung der Grenzwerte der zulässigen Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Schattenwurf anzeigen.

In Folge der frühzeitigen Beteiligung wurde für beide Standorte die Schattenwurfbelastung auf die umgebende Wohnbebauung gutachterlich untersucht.

Tripsrath Nord-Ost:

Im Ergebnis werden durch die Gesamtbelastung der geplanten Konzentrationszone Tripsrath Nord – Ost, bestehend aus den vier WKA unterschiedlichen Typs in der Umgebung sowie den vorgesehenen WKA in der geplanten Konzentrationszone an 2 Immissionspunkten (IP 1; Königshof und IP 12, Baumen) die Richtwerte von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr, bzw. der Richtwert von 30 Minuten Schattenwurf am Tag (worst-case) überschritten. Der Richtwert von 8 Stunden Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung am Tag (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) wird in der Gesamtbelastung nur

am Immissionspunkt IP01 (Königshof), und auch hier wieder resultierend aus den Schattenwurfbelastungen der drei bestehenden Anlagen in Tripsrath – West überschritten. Bezüglich des Immissionspunktes Baumen werden die maßgeblichen Richtwerte aus der worst-case Betrachtung nur geringfügig überschritten, im Fall der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung bleiben die Belastungen unterhalb der Richtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte wird somit gewährleistet.

Lindern/ Beeck

Zusammenfassend werden durch die Gesamtbelastung der geplanten Konzentrationszone Lindern/ Beeck bestehend aus den zwölf benachbarten WKA unterschiedlichen Typs sowie den vier vorgesehenen WKA in der geplanten Konzentrationszone an den zwei Immissionspunkten (IP 1, Lohfelder Hof und IP 4, Beeck – Ost) die Richtwerte von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr, bzw. der Richtwert von 30 Minuten Schattenwurf am Tag (worst-case) überschritten. Der Richtwert von 8 Stunden Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung am Tag (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) wird in der Gesamtbelastung nur an dem Immissionspunkt IP1, Lohfelder Hof überschritten. Hier beträgt die Entfernung nur ca. 300m zur geplanten Konzentrationszone. Eine Schattenwurfbelastung ist daher in keinem Fall auszuschließen und muss im Rahmen der Abwägung hingenommen werden (vgl. hierzu Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Der genannte Diskoeffekt spielt bei den heutigen modernen Anlagen aufgrund der matten Farbbeschichtung der Rotorblätter keine Rolle mehr.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum vorgelegten Flächennutzungsplan könne nicht vorgenommen werden. Um eine entsprechende Stellungnahme abgeben zu können, werde um Prüfung durch ein Gutachten gebeten, inwieweit die angrenzenden Bebauungen durch Lärm und Schattenschlag der Windkraftanlagen beaufschlagt würden. Erst durch Vorlage der Gutachten für die einzelnen ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen könne eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.

In Folge der frühzeitigen Beteiligung wurden Schallimmissionsprognosen für die beiden geplanten Konzentrationszonen erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung des Oberen Vertrauensbereiches von 2,5 dB für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung die erforderlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionspunkten eingehalten werden können (vgl. hierzu Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Auch wurde für beide Standorte die Schattenwurfbelastung auf die umgebende Wohnbebauung gutachterlich untersucht.

Tripsrath Nord-Ost:

Im Ergebnis werden durch die Gesamtbelastung der geplanten Konzentrationszone Tripsrath Nord – Ost, bestehend aus den vier WKA unterschiedlichen Typs in der Umgebung sowie den vorgesehenen WKA in der geplanten Konzentrationszone an 2 Immissionspunkten (IP 1; Königshof und IP 12, Baumen) die Richtwerte von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr, bzw. der Richtwert von 30 Minuten Schattenwurf am Tag (worst-case) überschritten. Der Richtwert von 8 Stunden Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung am Tag (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) wird in der Gesamtbelastung nur am Immissionspunkt IP01 (Königshof), und auch hier wieder resultierend aus den Schattenwurfbelastungen der drei bestehenden Anlagen in Tripsrath – West überschritten. Bezüg-

Keine Vorgehensänderung erforderlich.

lich des Immissionspunktes Baumen werden die maßgeblichen Richtwerte aus der worst-case Betrachtung nur geringfügig überschritten, im Fall der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung bleiben die Belastungen unterhalb der Richtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte wird somit gewährleistet.

Lindern/ Beeck

Zusammenfassend werden durch die Gesamtbelastung der geplanten Konzentrationszone Lindern/ Beeck bestehend aus den zwölf benachbarten WKA unterschiedlichen Typs sowie den vier vorgesehenen WKA in der geplanten Konzentrationszone an den zwei Immissionspunkten (IP 1, Lohfelder Hof und IP 4, Beeck – Ost) die Richtwerte von 30 Stunden Gesamtschattenwurf im Jahr, bzw. der Richtwert von 30 Minuten Schattenwurf am Tag (worst-case) überschritten. Der Richtwert von 8 Stunden Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung am Tag (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) wird in der Gesamtbelastung nur an dem Immissionspunkt IP1, Lohfelder Hof überschritten. Hier beträgt die Entfernung nur ca. 300m zur geplanten Konzentrationszone. Eine Schattenwurfbelastung ist daher in keinem Fall auszuschließen und muss im Rahmen der Abwägung hingenommen werden (vgl. hierzu Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes)..

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den von der

- Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- Unteren Wasserbehörde
- Abgrabungsbehörde und
- Straßenbaubehörde

Keine Vorgehensänderung erforderlich.

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen würden keine Einwendungen erhoben.

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Untere Bodenschutzbehörde/ Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen zurzeit nicht vor.

Untere Landschaftsbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde läge zurzeit nicht vor. Diese würde bis zum 15. Juni 2010 zugeleitet werden.

Die Stellungnahme erreichte die Stadt Geilenkirchen als Anhang zur Stellungnahme Nr. 8 „Bezirksregierung Köln“ und wird zur Kenntnis genommen.

Aus den Unterlagen gingen 2 Bereiche als Neuf Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen hervor. Die eine Fläche stelle eine Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone südlich von Lindern dar, die andere solle nordöstlich von Tripsrath ausgewiesen werden. Da die Auswirkungen aufs Landschaftsbild entsprechend der einschlägigen Bewertungsverfahren bei Großwindkraftwerken bis in 10000 m Entfernung wahrgenommen würden, sei eine objektive Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde nur mit Blick über die Grenzen eines Stadtgebietes hinaus möglich. Allgemein gesehen sei aus fachtechnischer Sicht der Unteren Landschaftsbehörde das Landschaftsbild im Kreis Heinsberg durch die bestehenden 129 genehmigten Großwindkraftwerke bei knapp 630 qkm Kreisfläche bereits bis auf äußerste mit derartigen Anlagen belastet. Auf Landesebene nähme der Kreis Heinsberg hier trotz

Keine Vorgehensänderung erforderlich.

Verringerung des Geltungsbereiches der geplanten Konzentrationszone Lindern/ Beeck durch Herausnahme der östlich der K6 gelegenen Flächen sowie einer um ca. 130 m breiten Fläche westlich der K6 (Erweiterung des Schutzabstandes zum Pferdepensionshof und zur Ortschaft Lindern).

Verringerung des Geltungsbereiches der geplanten Konzentrationszone Tripsrath Nord – Ost durch Herausnahme der nördlich gelegenen Flächen (Erweiterung des Schutzabstandes zu Baumen, Hoven und den östlich gelegenen Feldgehölzen).

nur mittlerer Windhöffigkeit den Spitzenplatz ein. Die Unterlagen, die die Stadt Geilenkirchen der Anfrage nunmehr beigefügt habe, kämen zu dem Ergebnis, dass sowohl die bestehende Konzentrationsfläche südlich von Lindern zu erweitern sei, als auch eine neue Fläche nordöstlich von Tripsrath entstehen sollte.

Die Erweiterung der Fläche südlich Lindern wurde von Seiten der ULB im Jahre 2005 bereits abgelehnt. Insbesondere wurde von Seiten der ULB argumentiert, dass das in die Länge ziehen des Windparks letztendlich zu einer besonders starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde, weil die Anlagen letztendlich mehr linear als kompakt quadratisch angeordnet wären. Wer vom Ortsrand von Lindern aus nach Süden schaue, sähe dann keinen Bereich mehr, der nicht durch die galerieartig aufgereihten Windenergieanlagen massiv geprägt werde. Was die Auswirkungen der Erweiterung dieses Windparks auf das Landschaftsbild angehe, sei der damaligen Stellungnahme auch heute nichts hinzuzufügen.

Geändert habe sich jedoch die Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie auch im Binnenland durch die Erkenntnis, dass der Klimawandel tendenziell offenbar schneller fortschreite als man dies vor einigen Jahren noch prognostiziert habe. Deshalb stelle die ULB die fachlichen Bedenken im Fall der Erweiterung des Windparks südlich Lindern zurück. Es müssten jedoch leistungsstarke Anlagen errichtet werden. Da sich die Fläche außerhalb von Schutzgebieten befinde, hätte die Errichtung auch seinerzeit trotz meiner fachlichen Bedenken noch im Einklang mit dem damaligen Windenergieerlass gestanden.

Erweiterung Lindern:

Im Gegensatz zur Darstellung im Vorentwurf wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich um Teilflächen zu verringern.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der geplanten Konzentrationszone Lindern/ Beeck durch Herausnahme der östlich der K6 gelegenen Flächen sowie einer um ca. 130 m breiten Fläche westlich der K6 (Flurstücksbreite) anzupassen, um die Schutzabstände zum Pferdepensionshof und zur Ortschaft Lindern zu vergrößern. Diese Abstände liegen auch begründet in der Einhaltung einer Anbaubeschränkungszone und einem zusätzlichen Abstand aufgrund einer zwar geringen, aber potentiellen Gefahr des Eiswurfs.

Außerdem stellen Windenergieanlagen angesichts ihrer Höhe und ihres Durchmessers und der Drehbewegung ihrer Rotoren einen Ablenkungsfaktor für den Straßenverkehr dar.

Die Fläche nordwestlich Tripsrath (Fläche läge nordöstlich von Tripsrath, Anm. des Verf.) sei keine Erweiterung eines bestehenden Windparks. Sie grenze unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet an. Dieser Bereich sei ein Trockentälchen innerhalb der Bördenlandschaft, das mit einigen Feldgehölzen an der gegenüberliegenden Hangkante bestückt sei und dem Betrachter landschaftlich reizvoll erscheine.

Es handele sich um einen Landschaftsabschnitt, den man, wenn man von Tripsrath Richtung Nordosten blicke, noch deutlich als bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit hoher visueller Verletzlichkeit wahrnehme, wobei festzuhalten sei, dass es im Kreisgebiet keinen bördegeprägten Landschaftsraum mehr gäbe, der gänzlich frei von Vorbelastungen sei. Angereichert würde dieser Bereich insbesondere vor ca. 10 Jahren durch die verschiedenen Maßnahmen der Flurbereinigung Uetterath, in deren Rahmen zahlreiche Feldhecken und Raine angelegt würden. Blicke man auf die Karte mit den unzerschnittenen, Verkehrsarmen Landschaftsräumen in NRW, so stelle man fest, dass der Kreis Heinsberg hiermit nur spärlich bestückt sei. Deshalb sei die Erhaltung der verbliebenen Räume umso wichtiger. Auch für die Naherholung, insbesondere für Radwanderer sei dieser Landschaftsabschnitt von Bedeutung. Den Unterlagen nach sei die Fläche nordöstlich Tripsrath ohnehin nur bedingt zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Windhöufigkeit spräche also für den Standort südlich Lindern. Die Fläche im Bereich von Tripsrath sei aus landschaftsästhetischer Sicht wertvoll und daher die Errichtung von Wind-

Es ist so, dass auch dieser kleinteilige Landschaftsraum durch bereits bestehende Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen und der stark befahrenen Bundesstraße B 221 vorbelastet ist.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist erst ab 2 – 3 Anlagen aufgrund der langen Verlegung von Versorgungsleitungen sinnvoll. Im Übrigen würde die Errichtung nur einer Anlage die Darstellung von Konzentrationszonen und damit die Steuerungsmöglichkeit widersprechen.

Im Gegensatz zur Darstellung im Vorentwurf wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich anzupassen.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der geplanten Konzentrationszone um die Ausnahme der nördlichen und nord-östlich gelegenen Flächen zu verringern, um den Schutzabstand zu den Ortschaften Baumen und Hoven sowie zu den nordöstlich gelegenen Feldgehölzen und dem Landschaftsgebiet zu vergrößern.

Das Landschaftsbild würde selbstverständlich bei Errichtung von Windkraftanlagen im Planentwurfsgebiet verändert.

Die Naherholungsfunktion, insbesondere für Radwanderer, bliebe aber erhalten.

energieanlagen sehr kritisch zu bewerten. Allerdings würde der Windkraft-Erlass hier die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls noch zulassen. Die Errichtung höchstens einer leistungsfähigen Windenergieanlage bei Tripsrath würde seitens der ULB unter Einbeziehung der gesamtökologischen Bedeutung erneuerbarer Energien noch mitgetragen.

Auf der Karte „Eignung für Windenergieanlagen“ fänden sich, unmittelbar angrenzend an den Windpark der Stadt Übach-Palenberg noch 2 kleine blau gekennzeichnete Flächen ohne Buchstaben, die durchaus noch Standortpotenziale für 2 (-3) Anlagen haben könnten. Der Karte nach dürften diese Flächen auch nicht mehr im Bereich der Einflugschneise des Flugplatzes Teveren liegen. Hier wäre aus Sicht der ULB die Möglichkeit gegeben, mit vergleichsweise geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild als in Lindern oder in Tripsrath Anlagen zu errichten. Es werde daher angeregt, diese beiden kleinen Flächen auch in die Betrachtung einzubeziehen. Insbesondere sei dieser Landschaftsraum durch die B 221 ohnehin bereits zerschnitten und für die Naherholung ohne besondere Bedeutung.

Die beiden, nicht weiter untersuchten Flächen liegen zum einen im Einwirkungsbereich des Denkmals „Gut Muthagen“, zum anderen unmittelbar westlich der Konzentrationszone der Stadt Übach-Palenberg und unmittelbar östlich von bereits bestehenden Windenergieanlagen. Hier können die Abstände von Windenergieanlagen untereinander nicht eingehalten werden.

6. Wehrbereichsverwaltung West **IUW 4 – Az 45 – 03 - 03** **Schreiben vom 09.07.2010**

Zwei der drei geplanten Gebiete lägen ca. 7.300 m bzw. 7.800 m nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes, außerhalb des Bau-schutzbereichs. Das dritte Gebiet läge ca. 10.000 m vor der Schwelle und ca. 1.600 m seitlich/ nördlich der Pistenmittellinie, innerhalb

des Bauschutzbereiches gem. § 12 (3) 2b LuftVG, des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Vorlagegrenze läge bei 181,14 m über NN.

Die Hindernisfreiheit gem. NfL I 328/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ vom 02.11.201 sei nicht immer gegeben. Der Teilnutzungsplan für WKA-Konzentrationszonen beziehe sich auf Gebiete, welche zwischen, 8.-750 m und 12.000 m vom Flugplatzrundsuch-/ sekundärradar des Flugplatzes Geilenkirchen entfernt seien, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches lägen und radar-technisch voll erfasst würden.

Nach Vorlage der Unterlagen würde der Teilnutzungsplan für WKA-Konzentrationszonen im Stadtgebiet Geilenkirchen flugsicherungstechnisch einer Bewertung mit folgenden Ergebnis unterzogen:

Die geplanten WKA-Konzentrationszonen lägen in Gebieten mit Bestandwindenergieanlagen unterschiedlicher Windenergieanlagentypen und Bauhöhen. Durch die räumliche Nähe und unterschiedliche Vorbelastung durch Bestandwindenergieanlagen könne aus flugsicherungstechnische Sicht keine Realisierungsperspektive für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Zonen in Aussicht gestellt werden, ohne die Funktionalität der ASR weiter einzuschränken (Störzonenproblematik, Verschattungen).

Dem Planungsvorhaben könne daher in der dargestellten Planung nicht zugestimmt werden. Sollten evtl. andere Gebiete für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Erwägung gezogen werden, müssten diese durch die Wehrbereichsverwaltung West erneut geprüft werden.

**Erneute Stellungnahme
Wehrbereichsverwaltung West
IUW 4 – Az 45 – 03 - 03
Schreiben aus 03.2011**

In der Stellungnahme vom 09.07.2010 wurde die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von neuen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Gebieten Tripsrath und Lindern abgelehnt. Trotz dieser Ablehnung wurde mit Schreiben vom 01.02.2011 an die Firma Davids & Soltz GbR eine Realisierungsperspektive für 4 Windenergieanlagen in dem Teilbereich Lindern der Flächennutzungsplanänderung in Aussicht gestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung sei damals von den militärischen Fachdienststellen dahingehend betrachtet worden, inwieweit sich diese auf die Erweiterung von Störzonen für die Radaranlagen des Flugplatzes Geilenkirchen auswirken werde. Bei dieser Betrachtung sei also davon ausgegangen worden, dass die gesamte Fläche einer Konzentrationszone mit Windenergieanlagen befüllt werde. Daraus habe sich eine nicht zulässige Störzone für den Flugplatz Geilenkirchen ergeben.

Bei der privaten Voranfrage sei es jedoch nur um vier Windenergieanlagen gegangen, wovon drei an den Rand der einen Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung errichtet werden sollten. Die vierte Anlage sollte mitten in der Konzentrationszone errichtet werden. Diese Anlage sei dann auch als nicht realisierbar abgelehnt worden. Gleichwohl sei eine Realisie-

Während die Wehrbereichsverwaltung zunächst Bedenken hatte und eine Zustimmung zu weiteren Windkraftanlagen nicht in Aussicht stellte (vgl. o.a. Stellungnahme vom 09.07.2010), wurde noch vor Offenlage des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes erklärt, dass unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt werde.

Hieraus ist der Schluss erlaubt, dass in den geplanten Windkraftkonzentrationszonen je nach Anlagentyp und Anlagenstandort es möglich sein wird, Windkraftanlagen zu errichten ohne Flugsicherungseinrichtungen im Sinne von § 18a Luftverkehrsgesetz zu beeinträchtigen.

Keine Vorgehensänderung erforderlich.

rungsperspektive außerhalb der Konzentrationszone im nördlichen Bereich in Aussicht gestellt worden, da es dort nicht zu einer unzulässigen Erweiterung der Störzone käme. Eine Realisierungsperspektive für weitere Anlagen habe in diesem Teil der Konzentrationszone, nach Errichtung der vier geplanten Anlagen, auch nicht mehr in Aussicht gestellt werden können.

Auch bei der zweiten Teilfläche im Gebiet Tripsrath könne eine gewisse Realisierungsperspektive nach erneuter Rücksprache mit den militärischen Fachdienststellen in Aussicht gestellt werden. Es müsse aber auf jeden Fall sichergestellt sein, dass die Wehrbereichsverwaltung bei jedem einzelnen Bauantrag für eine Windenergieanlage beteiligt werde. Diese Anlage werde dann mit den nötigen militärischen Fachdienststellen unter Betrachtung der bereits errichteten und der derzeit bekannten geplanten Windenergieanlagen betrachtet. In diese Betrachtung beziehe man dann sowohl die eingereichten (und der Wehrbereichsverwaltung bekannten) Bauanträge sowie auch jegliche privaten Voranfragen für Windenergieanlagen ein. Nach dieser Prüfung könne es auch unter Umständen auch zu einer Zustimmung zu Bauanträgen von Windenergieanlagen in dieser Teilfläche kommen.

Aus diesem Grund werde die Stellungnahme dahingehend abgeändert, dass der Flächennutzungsplanänderung unter der Auflage zugestimmt werde, dass die Wehrbereichsverwaltung in weiteren Bauplanungsverfahren beteiligt und jede Windenergieanlage in den Konzentrationszonen Lindern und Tripsrath als Einzelfall unter Einbeziehung der bereits be-

stehenden bzw. der geplanten Windenergieanlagen betrachtet werde. Eine Zustimmung zu einer Windenergieanlage werde dann vom jeweiligen Standort der Anlage, der Turmbauart, der Gesamthöhe der Anlage und der Nabenhöhe der Anlage abhängig sein.

7. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
333.15-38,2/10-002
Schreiben vom 28.07.2010

Die im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen dargestellten Bereiche wurden anhand der verfügbaren Archivunterlagen vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als (historische) Kulturlandschaft auf archäologische Elemente überprüft. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass in dieser Region bisher keinerlei systematische Erhebung der Kulturgüter durchgeführt wurde, so dass die archäologische Bedeutung der Flächen nur ansatzweise bewertet werden könne. Der Kenntnisstand – wie er im Verfahren vom Fachamt übermittelt werde – beruhe auf Zufallsfundmeldungen i.V.m. Analogieschlüssen. Für eine Bewertung der Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf das archäologische Kulturgut reichten diese Angaben nicht aus. Voraussetzung für eine solche Bewertung sei immer die Erfassung des Ist-Bestandes durch Prospektion (anerkannte Untersuchungsmethode). Hierbei handele es sich um eine qualifizierte und nicht-destruktive Ermittlung der archäologischen Bodendenkmäler (Begehung der Fläche im Abstand von 3 m, Überprüfung des Boden-

Es wird vorgeschlagen, einen Hinweis zur Prüfung der Standorte bezüglich Bodendenkmalpflege im Folgeverfahren in die Begründung aufzunehmen

Aufnahme als Hinweis in die Begründung

aufbaus sowie die Bestimmung der Denkmalfähigkeit und der Denkmälwürdigkeit sowie der Ausdehnung der sich durch die Begehung abzeichnenden Oberflächenfundkonzentrationen als aufgepflügte Bestandteile der Bodendenkmäler durch Suchschnitte).

Da der Umfang der Ermittlungspflicht jedoch bei jeder Planung zu einem von dem Planungsziel und insbesondere von dessen (möglichen bzw. wahrscheinliche) Auswirkungen auf das Kulturgut und zum anderen von den bereits bekannten archäologischen Elementen geprägt werde, könne bei der vorliegenden Planung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Erfassung der Kulturgüter im Rahmen der UVP verzichtet werden.

Bei diesem Verzicht würde davon ausgegangen, dass die Bodeneingriffe für den eigentlichen Bau der Windenergieanlagen selbst minimal seien und diese Erdeingriffe vergleichbare Störungen verursachten, wie eine qualifizierte Ermittlung der Bodendenkmäler im Rahmen der Voruntersuchungen.

Von daher sollte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die verfasste Prognose zur archäologischen Bedeutung der Fläche und gleichzeitig auf das bestehende Defizit bezüglich der Bewertung einzelner Standorte hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kulturgut hingewiesen werden. Gleichzeitig sei darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Standorte im Rahmen der Folgeverfahren bezüglich der Bodendenkmäler erforderlich würde.

8. Bezirksregierung Köln**32/62.6-1.15.3****Schreiben vom 07.07.2010**

Neben den im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationszonen Tripsrath-West und Lindern sollten die Flächen Tripsrath Nord-Ost und eine Fläche westlich und östlich der K 6 (Teilfläche Entekuhl) als Konzentrationszone für Windkraftanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellt werden. Beide Bereiche seien im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Das entspräche der im Regionalplan formulierten Zielsetzung für die Planung von Windparks, wonach in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen in Anspruch genommen werden sollen (Regionalplan Köln, Teilbereich Region Aachen, Kap. 3.2.2 Windkraft, Ziel 1). Die beiden zusätzlich dargestellten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen entsprächen somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Keine Vorgehensänderung erforderlich.

9. Bezirksregierung Düsseldorf**26.01.01.07 WKA****Schreiben vom 13.07.2010**

Aus ziviler luftrechtlicher Sicht bestünden gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz

(LuftVG) dar und bedürften im Rahmen des

BlmSch-Genehmigungsverfahrens der besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

Unabhängig davon könne bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen seien.

Prüfungsergebnis gem. 18a LuftVG (militärische Flugsicherungsanlagen):

Die geplanten Windkraftkonzentrationszonen lägen in Gebieten mit Bestandswindkraftanlagen unterschiedlicher Windkraftanlagentypen und Bauhöhen. Durch die räumliche Nähe und unterschiedliche Vorbelastung durch Bestandswindkraftanlagen könne aus militärischer flugsicherungstechnischer Sicht keine Realisierungsperspektive für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Zonen in Aussicht gestellt werden, ohne die Funktionalität der ASR (Radaranlage) weiter einzuschränken (Störzonenproblematik, Verschattungen):

Der geplanten Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes könne daher aus militärischen Flugsicherungsgründen nicht zugestimmt werden. .

Es wird vorgeschlagen, einen Hinweis zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in die Begründung aufzunehmen.

Aufnahme als Hinweis in die Begründung.

vgl. hierzu Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West vom März 2011

Keine Vorgehensänderung erforderlich.